

Titelschutz

JOURNAL

DEUTSCHLANDS SPEZIAL-MEDIUM FÜR TITELSCHUTZ

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

Gastzugang in Online-Shops kann datenschutzrechtlich entbehrlich sein



Eine Kundenkonto-Registrierung in Online-Shops geht mit Vorteilen der Beschleunigung des Bestellprozesses und der Eisehbarkeit der Bestellhistorie einher. Weil dabei aber grundsätzlich auch personenbezogene Daten des Kunden dauerhaft gespeichert werden, ist anerkannt, dass als datenschutzfreundliche Alternative Gastbestellungen möglich sein müssen. Das LG Hamburg entschied nun, dass auf einen Gastzugang unter gewissen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen ausnahmsweise verzichtet werden kann. (...)

Der Sachverhalt

Die Klägerin, eine Verbraucherzentrale, beanstandete die fehlende Möglichkeit der Bestellung über einen reinen Gastzugang auf der Webseite der Beklagten, einem bekannten Online-Marktplatz für Verbraucherprodukte. Eine Bestellung war dort nur mit vorausgehender Registrierung möglich. Für die Klägerin stelle dies einen Verstoß gegen die DSGVO dar, wobei sie sich auf einen Beschluss der Datenschutzkonferenz des Bundes und

der Länder vom 24. März 2022 bezog. Nach Ansicht der führenden deutschen Datenschutzbehörden müssten Online-Shops grundsätzlich einen Gastzugang ohne Registrierung anbieten.

Die Beklagte hielt dem entgegen, dass im Rahmen der Kundenregistrierung als einziges zusätzliches Merkmal im Vergleich zu einer hypothetischen Gastbestellung die Vergabe eines Passwortes abgefragt würde. Alle anderen bereitzustellenden Daten seien solche, die auch für die Abwicklung einer Gastbestellung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zwingend erforderlich seien.

Die Entscheidung

Das LG Hamburg wies die Klage mit Urteil vom 22.2.2024 (Az: 327 O 250/22) ab.

Die Bereitstellung eines Gastzugangs sei nicht ausnahmslos erforderlich. Zwar stimme es, dass es einen entsprechenden Beschluss der DSK gebe, der die Bereitstellung eines Gastzugangs verlange. Jedoch könne im hier vorliegenden Fall davon abgewichen werden. Damit legte das Gericht den Grundsatzbeschluss der DSK, der die Bereitstellung eines Gastzugangs als datenschutzrechtliches Erfordernis ansah, sehr restriktiv aus.

Hinweise der DSK vom 24. März 2022

In ihrem Beschluss vom 24. März 2022 beurteilte die Datenschutzkonferenz des Bundes und der Länder das Bestellprozedere in Online-Shops in datenschutzrechtlicher Hinsicht und führte insbesondere zur Einord-

nung von Kundenkonto-Registrierungen und Gastbestellungen aus.

Verantwortliche, die Waren oder Dienstleistungen im Onlinehandel anbieten, müssten ihren Kunden unabhängig davon, ob sie ihnen daneben ein fortlaufendes Kundenkonto zur Verfügung stellten, grundsätzlich einen Gastzugang für die Bestellung bereitstellen.

Denn auch im Online-Handel gelte der Grundsatz der Datenminimierung aus Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO. Danach dürften nur solche Daten erhoben werden, die für die Abwicklung eines einzelnen Geschäfts erforderlich seien. Die zulässige Verarbeitung personenbezogener Daten hänge im Einzelfall insbesondere davon ab, ob Kunden einmalig einen Vertrag abschließen wollten oder eine dauerhafte Geschäftsbeziehung anstrebten. Dies setze voraus, dass Kunden jeweils frei entscheiden könnten, ob sie ihre Daten für jede Bestellung neu eingeben wollten oder ob sie bereit seien, eine dauerhafte Geschäftsbeziehung einzugehen, die mit einem fortlaufenden Kundenkonto verbunden wäre.

Damit eine für die Einrichtung eines fortlaufenden Kundenkontos erforderliche Einwilligung nicht gegen das in Art. 7 Abs. 4 DSGVO erwähnte Kopplungsverbot verstieße, müssten die Kunden im Online-Shop die gleichen Angebote auf anderem gleichwertigem Wege als über das fortlaufende Kundenkonto bestellen können (Rn. 37 f. der Leitlinien 05/2020 zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679 des Europäischen Datenschutzausschusses vom 4.5.2020) (...).

• www.it-recht-kanzlei.de

Alle 17 Titel auf einen Blick

Börse für Beamte
 BRICK
 Burn Book
 Das kleine Buch der Unternehmensbewertung
 Das kleine Buch des Optionshandels
 Day-Trading Attention
 Der Finanzratgeber für den Start ins Leben
 Die Deals von Warren Buffett – Vol. 1
 Die Rizzo-Methode
 Follow Your Flow
 Humanocracy
 Permacrisis
 Retten wir unsere Demokratie!
 Sam Bankman-Fried –
 Die Geschichte eines amerikanischen Albtraums
 Sie haben das Zeug zum Börsengenie!
 Staat 3.0
 Uferpark – Gute Zeiten, wilde Zeiten

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz für eine Mandantin in Anspruch für:

Uferpark – Gute Zeiten, wilde Zeiten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Kombinationen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Merchandising und Multimedia-Anwendungen (Offline und Online).

**Kanzlei Hiddemann,
 Am Römerturm 1,
 D - 50667 Köln**



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für folgende Titel:

Börse für Beamte

Burn Book

Das kleine Buch der Unternehmensbewertung

Das kleine Buch des Optionshandels

Day-Trading Attention

Der Finanzratgeber für den Start ins Leben

Die Deals von Warren Buffett – Vol. 1

Die Rizzo-Methode

Follow Your Flow

Humanocracy

Permacrisis

Retten wir unsere Demokratie!

Sam Bankman-Fried – Die Geschichte eines amerikanischen Albtraums

Sie haben das Zeug zum Börsengenie!

Staat 3.0

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien, Softwareerzeugnisse, Netzwerke einschließlich Multimediaanwendungen, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Online-Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, öffentliche Veranstaltungen wie Messen und Ausstellungen sowie Plakate, Prospekte, Aufkleber und Merchandising in jeder Form sowie Dienstleistungen aller Art.

**PLASSEN Buchverlage Börsenmedien AG,
 Am Eulenhof 14,
 D - 95326 Kulmbach**

Markus Söder muss Graffiti mit NS-Symbolik dulden

Der Graffiti-Künstler Fabian Zolar soll den bayerischen Ministerpräsidenten Markus Söder in einem seiner Bilder in einer Art SS-Uniform dargestellt haben. Der Künstler sagte, er habe nicht Markus Söder gezeichnet. Das BayObLG gab ihm nun Recht. Bei seinem Bild handle es sich um eine zulässige Kritik am System, die die Grenzen der Kunstfreiheit nicht überschreiten würde.

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat den Graffiti-Künstler Fabian Zolar vom Vorwurf des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und der Beleidigung zum Nachteil des Bayerischen Ministerpräsidenten Markus Söder (CSU) freigesprochen. **Eines seiner Graffiti-Bild hatte Söder in einer Art SS-Uniform gezeigt (Az. 204 StRR 452/23).** Zuvor hatte das Amtsgericht Nürnberg Zolar wegen eines von ihm an einer Feldscheune angebrachten Graffitis mit Nazi-Symbolik in erster Instanz zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 30 Euro verurteilt. Das Landgericht Nürnberg-Fürth hatte die Verurteilung in zweiter Instanz bestätigt. Auf die Revision Zolars hin hob nun das die Verurteilung auf und sprach den Graffiti-Künstler frei.

Zolar hatte an der Wand einer Feldscheune ein Graffiti ähnlich einer Postkarte gestaltet. Es zeigt verknüpft mit dem Schriftzug "Liebesgrüße aus Bayern" in einem oberen Feld eine uniformierte Person, deren eine Gesichtshälfte als Totenschädel dargestellt ist und deren andere Gesichtshälfte dem Konterfei des Bayerischen Ministerpräsidenten ähnelt. Die zwei kleineren Bilder darunter zeigen Personen in Polizeiuniform bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs. Die Vorinstanzen sahen in dem Graffiti die Grenzen der Kunstfreiheit überschritten. Das BayObLG kam nun zu einem anderen Ergebnis.

Graffiti-Künstler kann sich auf Kunstfreiheit berufen

Zwar sei die die abgebildete Uniform aufgrund der verwendeten gestalterischen Elemente geeignet, Erinnerungen an eine SS-Uniform zu wecken. Sie enthalte aber keine Merkmale, die eine eindeutige Beurteilung als verfassungswidriges Kennzeichen rechtfertigen würden. Die schwarze Farbe, die Schirmmütze mit Kordel und das quadratische Rangabzeichen am Kragen würden das Abbild in der Gesamtschau nicht zu einer zum Verwechseln ähnlichen Original-Uniform einer nationalsozialistischen Organisation machen. Auch die dargestellte Schädelhälfte wecke zwar Assoziationen zum stilisierten Totenkopfabzeichen der SS-Verbände, enthalte aber zugleich deutliche Abweichungen hiervon. Abbildungen, die lediglich den Anschein eines verfassungswidrigen Kennzeichens erwecken, würden jedoch nicht den Straftatbestand des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen erfüllen. Der Graffiti-Künstler Zolar habe mittels eines auf der Krawatte abgebildeten Fragezeichens selbst seine Distanzierung hiervon deutlich zum Ausdruck gebracht.

Er könne sich nach Auffassung des BayObLG zudem – auch hinsichtlich des Tatvorwurfs der Beleidigung – auf die Kunstfreiheit berufen. Das von ihm geschaffene Graffiti-Bild sei nach allen vom Bundesverfassungsgericht geprägten Begriffen Kunst. Dem stehe nicht entgegen, dass

der Künstler mit dem Stilmittel der Satire undifferenziert und plakativ Kritik an dem von ihm empfundenen Missständen im Bereich polizeilicher Gewalt und deren politischer Billigung zum Ausdruck bringen wollte.

Ein Künstler dürfe sich in seiner Kunst auch politisch, überspitzt oder polemisch äußern, denn Kunst und Meinungsäußerung schließen sich nicht aus. Dem Stilmittel der Satire seien zudem Verzerrungen, Verfremdungen und Übertreibungen immanent. Unabhängig davon, ob der Graffiti-Künstler Zolar die in dem Graffiti als Uniformträger nur durch eine Gesichtshälfte augenzwinkernd dargestellte Person als Symbol für die Staatsmacht im Allgemeinen oder als den Bayerischen Ministerpräsidenten als Repräsentanten der (vollziehenden) Staatsgewalt darstellen wollte, handle es sich um eine zulässige Kritik am System, die die Grenzen der Kunstfreiheit nicht überschreiten würde, so das BayObLG.

Kein schwerwiegender Eingriff in Persönlichkeitsrecht

Eine schwerwiegende Verunglimpfung des Staates oder einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Person sah das Gericht, welches in der Abwägung neben der Kunstfreiheit des Künstlers vor allem die Grundrechte der abgebildeten Person, insbesondere die Menschenwürde berücksichtigte, in der Gesamtschau aller in die Bewertung einzustellenden Umstände bei der gebotenen kunstfreiheitsfreundlichen Betrachtung unter dem Aspekt der satirischen Machtkritik nicht.

Rechtsmittel gegen diese Entscheidung gibt es nicht.

• www.it-recht-kanzlei.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

BRICK

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

**W&B Television GmbH & Co. KG,
Taunusstraße 21,
D - 80807 München**

**Titel-Überwachung
140 Euro pro Jahr**

WWW.TITELSCHUTZJOURNAL.DE

Titelschutz

JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 24 – GÜLTIG AB 1.1.2024

Titelschutz-Anzeige:
110,-- Euro

Erster Titel (ca. 85 x 40 mm) m)
jeder **Folge-Titel** 20,-- Euro

Wiederholungs-Anzeige*: Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu **50% Rabatt.**

**Kombi-Anzeige
Deutschland +
Österreich:**

Erster Titel (ca. 85 x 40 mm) 190,-- Euro
jeder **Folge-Titel** 40,-- Euro

Seit Juni 2009 erscheint das „**Titelschutz-Journal**“ in **Österreich** mit einer eigenen Ausgabe.
Infos unter: www.titelschutzjournal.at

*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich.

In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

Rabatt-Pakete: 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter www.titelschutzjournal.de.

**Werbe-Anzeigen /
Beilagen:**

Preise & Rabatte auf Anfrage

**Mehrwertsteuer /
Zahlungsbedingung:**

Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt.
2% Skonto bei Vorauskasse,
innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug

Bezieherkreis:

Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

Verlag:

rundy media GmbH,
Am Glockenturm 6,
D - 63814 Mainaschaff,
Bundesrepublik Deutschland

Telefon:

+ 49 6021-58 388 0

Fax:

+ 49 6021-58 388 22

eMail:

titelschutz@rundy.de

Internet:

www.titelschutzjournal.de

Bank:

Deutsche Bank Aschaffenburg,
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00
BIC (SWIFT): DEUTDE33HAN

USt.-ID-Nr.:

DE 169307829

Handelsregister-Nr.:

HRB 5818

Anzeigenschluss:

Freitag, 13.00 Uhr

Anzeigen-/Werbeleitung

Svenja Rudorf

Tel.: +49 6021-58 388 0

Fax: +49 6021-58 388 22

eMail: svenjarudorf@rundy.de

titelschutz@rundy.de

Hefformat:

210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)

Satzspiegel:

175 mm breit x 262 mm hoch

Druckunterlagen:

Dateien auf Datenträger /
via eMail: titelschutz@rundy.de / FTP

Erscheinung:

1 x wöchentlich (dienstags)

**Verbreitete Auflage
(inkl. E-Paper):**

3.900 Exemplare

Print-Abo Deutschland:

40,-- Euro pro Jahr bzw.:

Print-Abo Ausland:

70,-- Euro pro Jahr

E-Paper-Abo:

Kostenlos

AGB:

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“
der rundy media GmbH